

EFET Deutschland Stellungnahme zur zweiten Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung - ANIKA

BK7-23-043

Berlin, den 12.01.2024

Einleitung

EFET Deutschland (EFET D) bedankt sich für die Möglichkeit, zur zweiten Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung („ANIKA“) Stellung zu nehmen.

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen unsere detaillierten Anmerkungen zum Entwurf des Festlegungstenors. Wir nehmen dabei Bezug auf verschiedene Punkte und geben unsere Einschätzung zu den Auswirkungen auf den Gasmarkt und die Netznutzer wieder. Insbesondere möchten wir auf die Bedeutung der festen frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK) hinweisen und die Notwendigkeit einer bedarfsorientierten Erhöhung betonen. Des Weiteren möchten wir auf die Auswirkungen der Absenkung der fFZK und den Ersatz durch eingeschränkte Kapazitäten eingehen. Zudem fordern wir eine transparente Darstellung der Kosten und Auswirkungen sowie die Einführung eines generellen Monitoringberichts. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme zum Festlegungsprozess beitragen kann.

Im Folgenden nehmen wir im Detail Stellung zum Entwurf des Festlegungstenors:

Zu Nr. 1. + 2: Ausreichende Maß an FZK

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme betont, ist es unserer Ansicht nach unzureichend, den bestehenden Kapazitätsbedarf einfach fortzuschreiben. Stattdessen sollte eine **bedarfsorientierte Erhöhung** angestrebt werden, indem fFZK dort erhöht werden, wo eine Nachfrage nicht befriedigt werden konnte bzw. kann. Insbesondere sollten folgende Fälle als nicht erfüllter Bedarf betrachtet werden:

1. Bei Auktionen auf PRISMA kam es zur Versteigerung von fFZK mit Auktionsaufschlägen oder Netznutzer mussten auf uFZK-Kapazitäten zurückgreifen. In diesem Zusammenhang könnte überlegt werden, ob

Auktionsaufschläge zukünftig explizit zur Begleichung von MBI-Kosten oder zur Erhöhung des Kapazitätsangebots am betroffenen Buchungspunkt (z.B. durch MBI oder Lastflusszusagen) genutzt werden sollten.

2. Für nach §39 GasNZV privilegierte Kundengruppen sollte geprüft werden, ob bisher nur als bFZK oder DZK darstellbare Kapazitäten zumindest unterjährig als fFZK darstellbar wären. Diese Kapazitäten würden in der Netzmodellierung weiterhin als bFZK/DZK modelliert, aber die Kapazitätsvergabe würde über fFZK erfolgen, solange keine MBI eingesetzt werden müssen oder die dadurch entstehenden MBI-Kosten in einem vertraglichen Rahmen bleiben.

Aus Sicht von EFET D ist das ausreichende Maß an fFZK bereits heute nicht mehr erfüllt. Über die letzten 10 Jahre wurde der Anteil an fFZK an allen als "fest" definierten Kapazitätsprodukten sukzessive reduziert und weist mittlerweile einen niedrigen Stand auf (vgl. Abbildung 1). Im neuesten Monitoringbericht für das Jahr 2022 wurde erstmals nicht mehr die Aufteilung der festen Kapazitäten je Kapazitätsprodukt aufgeführt. Wir bitten die Bundesnetzagentur daher, im nächsten Monitoringbericht wieder die Transparenz über diese Aufteilung zu gewähren.

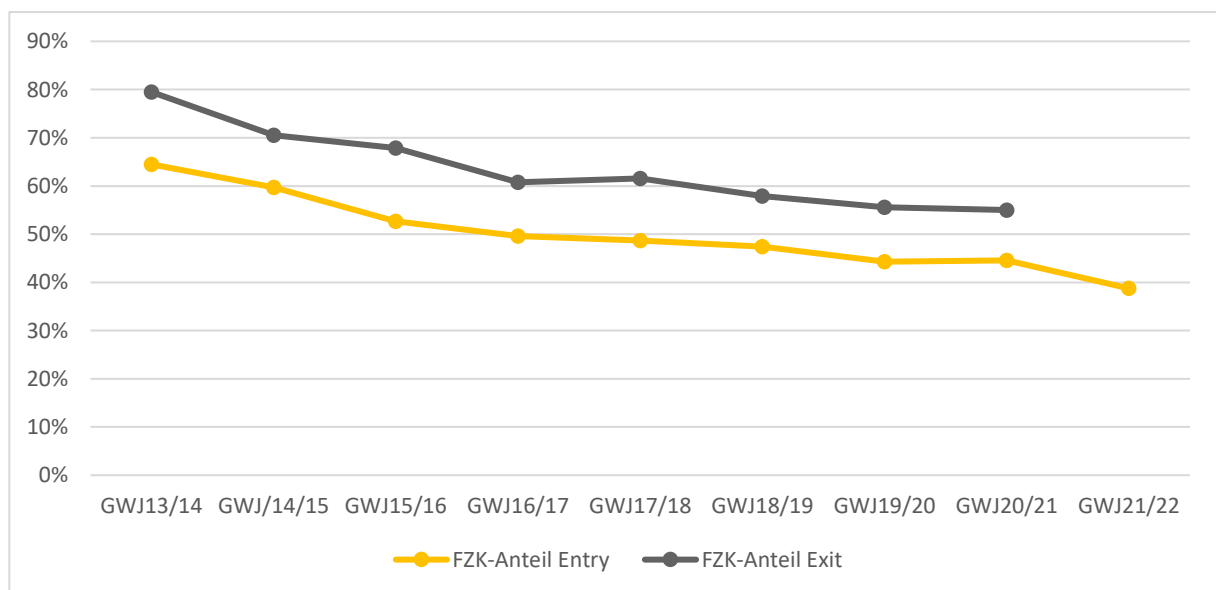


Abbildung 1: Entwicklung des FZK-Anteils am gesamten buchbaren „festen“ Kapazitätsangebot (Quelle: Monitoringberichte 2015-2022 BNetzA)

Die fortlaufende Absenkung der fFZK und ihr Ersatz durch eingeschränkte Kapazitäten (bFZK/DZK), die keinen festen Zugang zum virtuellen Handlungspunkt ermöglichen, hat bedenkliche Auswirkungen. Dieser Trend beeinträchtigt die freie Lieferantenwahl, die Wettbewerbsfähigkeit und die Möglichkeit der Absicherung von Kapazitäten/Mengen auf dem Terminmarkt am jeweiligen virtuellen Handlungspunkt (VHP).

Die fFZK spielt eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung eines wettbewerbsorientierten, liquiden Gasmarktes, da sie den Netznutzern die Möglichkeit gibt, flexibel zwischen verschiedenen Lieferanten bzw. Abnehmern zu wählen. Durch die Absenkung der fFZK und den Ersatz durch eingeschränkte Kapazitäten werden die Netznutzer jedoch in ihrer Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt, was zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führt.

Zudem wird die Absicherung von Kapazitäten auf dem Terminmarkt am VHP erheblich erschwert. Die eingeschränkten Kapazitäten ermöglichen keinen festen Zugang zum VHP, wodurch die Netznutzer keine verlässliche Möglichkeit haben, ihre Gasmengen dort zu handeln und sich gegen Preisschwankungen abzusichern. Dies führt zu Unsicherheit und erhöhten Risiken, die letztlich durch höhere Preisen kompensiert werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Absenkung der fFZK und der Ersatz durch eingeschränkte Kapazitäten nicht nur negative Auswirkungen auf die Netznutzer hat, sondern auch den Wettbewerb im Gasmarkt beeinträchtigt. Ein wettbewerbsorientierter Markt erfordert eine Vielzahl von Akteuren mit einem festen und sicheren Zugang zum Großhandelsmarkt am VHP.

Es ist daher erforderlich, dass die Beschlusskammer die Auswirkungen dieser Entwicklung über die letzten Jahre und die Auswirkungen der Festlegung ANIKA sorgfältig prüft und Maßnahmen ergreift, um die Bedeutung der fFZK als Instrument für einen wettbewerbsorientierten Gasmarkt zu erhalten. Die Netznutzer sollten die Möglichkeit haben, flexibel zwischen verschiedenen Käufern bzw. Verkäufern zu wählen und ihre Gasmengen auf dem VHP zu handeln, um eine effiziente Gasversorgung zu gewährleisten.

Zu Nr. 3 Instrumentenkasten

Wir begrüßen den aufgelisteten und abschließend definierten Instrumentenkasten.

Zu Nr. 4 Prüfung und Rangfolge

Die bisherige GasNZV definiert in §9 Abs. 3 eine klare Prüfreihefolge zur Erhöhung von FZK in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit:

1. Vertragliche Vereinbarung mit Dritten (LFZ/MBI)
2. DZK, jedoch so gering wie möglich zu halten
3. BZK (durch KASPAR abgeschafft)

Diese Prüfreihefolge würde jedoch mit dem Gültigkeitsende der GasNZV in wenigen Jahren nicht mehr gelten, und es würden ausschließlich die neuen Vorgaben aus ANIKA bestehen. Die Beschlusskammer beabsichtigt jedoch, den gesamten Instrumentenkasten

mit Ausnahme des Kapazitätsrückkaufs auf eine Stufe zu stellen und die Reihenfolge ausschließlich auf Basis der Kosteneffizienz zu wählen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Kriterium der Kosteneffizienz. Allerdings scheint es uns nicht ohne weitere Vorgaben ableitbar zu sein. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis die fixen Kosten von Lastflusszusagen mit den variablen Kosten für MBI verglichen werden sollen. Hier müsste zunächst die Eintrittswahrscheinlichkeit hergeleitet werden. Bereits im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung wurde deutlich gemacht, dass das bestehende Kapazitätsmodell viele Szenarien berechnen kann, jedoch keine Eintrittswahrscheinlichkeit ermitteln kann.

Des Weiteren wird nicht klar definiert, ob mit Kosteneffizienz nur die Kosten auf Seiten der Netzbetreiber oder auch die volkswirtschaftlichen Kosten berücksichtigt werden sollen. Dies könnte dazu führen, dass die Kosten auf Seiten der Netznutzer nicht angemessen berücksichtigt werden und diese einseitig belastet werden. Am Ende könnten die Gesamtkosten für zusätzliche FZK höher liegen, als wenn andere Instrumente ausgewählt worden wären. Wie bereits erwähnt, wurde über die letzten Jahre der Anteil an fFZK sukzessive reduziert und gleichzeitig verschwanden immer mehr die Ausschreibungen von LFZ. Ob jedoch die wegfallenden Kosten für LFZ höher waren als der Nutzen von fFZK im Vergleich zu DZK und bFZK, wurde unserer Ansicht nach nicht hinreichend analysiert. Wir sehen die exzessive Nutzung eingeschränkter Kapazitäten in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern äußerst kritisch und halten sie nicht für vereinbar mit dem Grundprinzip eines Entry-Exit-Systems.

Unsere Forderung lautet daher: Kapazitätserhöhende Maßnahmen, bei denen die Kosten auf Seiten der Netznutzer anfallen, sollten entweder weiterhin nachrangig hinter marktbasierenden Instrumenten und Lastflusszusagen genutzt werden oder aber die Kosten auf Seiten der Netznutzer müssen angemessen berücksichtigt werden, um einen fairen Kosteneffizienzvergleich zu ermöglichen.

Zu Nr. 5: Beschaffung

Unterpunkt b) aa) definiert, dass Engpasszonen über "hinreichend liquide und funktionsfähige Gasmärkte verfügen" sollen. Dieses Wording erscheint aus Großhandelsmarktsicht irritierend, da in den lokalen Regelenergie- und MBI-Orderbüchern der Börse EEX per se kein liquider Handel stattfindet. Dort stehen sich lediglich im Engpassfall der MGV und die Anbieter gegenüber.

Anpassungsvorschlag: Der Einsatz von marktbasierenden Instrumenten setzt voraus, dass die Fernleitungsnetzbetreiber Engpasszonen vor und hinter dem Engpass diskriminierungsfrei anhand von technischen Netzrestriktionen definieren, die eine hinreichende Anzahl von Marktteilnehmern ermöglichen über ~~hinreichend liquide und funktionsfähige Gasmärkte verfügen.~~

Unterpunkt b) bb) verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) dazu, vor der Beschaffung von MBI zunächst geeignete Maßnahmen gemäß §16 Abs. 1 EnWG auszuschöpfen. In ihrer Begründung verweist die Beschlusskammer jedoch lediglich auf die Unterbrechung von uFZK. Gemäß dem Notfallplan umfassen diese Maßnahmen auch Regelenergieprodukte und LFZ. Es ist jedoch wichtig, klar zwischen Regelenergie- und Engpassinstrumenten zu unterscheiden. Da in diesem Unterpunkt auch keine Kosteneffizienz mehr angeführt wird, könnte es auch so ausgelegt werden, dass immer erst LFZ und Regelenergieprodukte vor MBI genutzt werden müssten. Uns ist auch nicht klar, ob hierüber sogar die vorrangige Nutzung von DZK und bFZK vor der Nutzung von MBI/LFZ zusätzlich befördert wird.

Bitte: Wir möchten die Beschlusskammer bitten, zu prüfen, ob ein zwingender Zusammenhang zwischen Beschaffung von MBI zur Erhöhung des Angebots von FZK und dem aufgeführten §16 Abs. 1 EnWG an dieser Stelle besteht. Falls dies der Fall ist, bitten wir um eine ausführlichere Erläuterung.

Unterpunkt c) Viele andere Länder nutzen ein Oversubscription and Buy Back (OSBB) Verfahren allgemein zur Erhöhung des Kapazitätsangebotes und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Von daher sollte sich die Beschlusskammer zumindest mit den Regulierern aus diesen Ländern zu deren Erfahrungen austauschen und ihre Position zur Ultima Ratio überdenken.

Zu Nr. 6 Monitoring-, Darlegungs- und Informationspflichten

Es ist dringend erforderlich, dass ein genereller Monitoringbericht zu diesem Sachverhalt erstellt wird, der die Beschaffung und den Einsatz aller kapazitätserhöhenden Instrumente umfasst. Derzeit werden im Monitoringbericht zu KAP+ lediglich Informationen über den Einsatz der Marktbasierten Instrumente und dem Kapazitätsrückkauf bereitgestellt. Dies ist jedoch unzureichend, da es weitere Engpassinstrumente wie die Unterbrechung von uFZK, dem Angebot von DZK/bFZK anstatt fFZK und andere gibt, die ebenfalls eine Rolle spielen, aber anders auf die Netznutzer wirken.

Ein umfassender Bericht würde es ermöglichen, einen ganzheitlichen Überblick über die Beschaffung und den Einsatz aller Instrumente zu erhalten. Dies würde es den relevanten Akteuren ermöglichen, die Effektivität und Effizienz der verschiedenen Instrumente zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um die Gasversorgung weiter zu verbessern.

Darüber hinaus würde ein solcher Bericht auch eine transparente Darstellung der Kosten und Auswirkungen ermöglichen. Dies ist von großer Bedeutung, da die Kosten letztendlich von den Netznutzern direkt (bei uFZK/DZK/bFZK) oder indirekt über die Netzentgelte für MBI/LFZ getragen werden und daher eine faire Verteilung und eine angemessene Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten gewährleistet sein sollten.

Der Bericht sollte daher folgende zusätzliche Angaben beinhalten:

- Höhe der Vergabe von bFZK/DZK und ihr Anteil im Vergleich zu fFZK an den gesamten festen Kapazitäten in Summe über alle buchbaren Punkte
- Häufigkeit der Unterbrechung von uFZK bzw. der tatsächlich stattgefundenen Einschränkung der Netznutzer durch bFZK (Nicht-Erfüllung Bedingung) und DZK (Aussprache Zuordnungsaufgabe) in aggregierter Form über alle buchbaren Punkte
- Kosten und Häufigkeit des Einsatzes von LFZ

Insgesamt würde ein genereller Bericht zu einer verbesserten Transparenz, Effizienz und Fairness bei der Beschaffung und dem Einsatz dieser Instrumente führen. Daher sollte die Beschlusskammer die Einführung eines solchen erweiterten Berichts in Betracht ziehen.

Abschließend möchten wir betonen, dass es von großer Bedeutung ist, die festen frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK) als notwendiges Instrument für einen wettbewerbsorientierten Gasmarkt zu erhalten. Die Netznutzer sollten die Möglichkeit haben, flexibel zwischen verschiedenen Käufern bzw. Verkäufern zu wählen und ihre Gasmengen am Virtuellen Handlungspunkt zu handeln, um eine effiziente und zuverlässige Gasversorgung zu gewährleisten. Wir hoffen, dass die Beschlusskammer die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen sorgfältig prüft und geeignete Maßnahmen ergreift, um die Transparenz, Effizienz und Fairness bei der Beschaffung und dem Einsatz der kapazitätserhöhenden Instrumente zu verbessern. Nur so kann ein wettbewerbsorientierter Gasmarkt langfristig gewährleistet werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org